

# Statuten der SVP Wädenswil

## **I. Name und Zweck**

### **Artikel 1**

Unter dem Namen «SVP Schweizerische Volkspartei Wädenswil» besteht in Wädenswil ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirks Horgen und der SVP des Kantons Zürich.

### **Artikel 2**

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Wädenswil ein.

Im Übrigen vertritt die Partei die in Programmen und Richtlinien der SVP des Kantons Zürich und des Bundes festgelegten Grundsätze.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3**

Der Beitritt zur Partei steht allen stimmberechtigten *Bürgern der Schweiz* offen, die sich zu dem in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen.

*Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Unterzeichnung des Beitrittsbuches, vorbehalten bleibt die Zustimmung durch den Vorstand.*

### **Artikel 4**

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austrittes, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres (31. März) unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen

### **Artikel 5**

Ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen finanziellen Pflichten nicht nachkommt.

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **III. Organe**

#### **Artikel 6**

Die Organe der Partei sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Parteiversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Fraktion
- e) Die Rechnungsrevisoren

#### **a) Die Generalversammlung**

##### **Artikel 7**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im Monat Mai, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt und Traktanden sind 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

##### **Artikel 8**

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- e) Mutationen
- f) Beschlussfassung über alle andern durch Gesetz oder Statuten ihr vorbehaltenen Geschäfte
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Statutenrevision und Auflösung der Partei
- i) Anträge der Mitglieder, die Geschäfte der Generalversammlung betreffen; diese sind dem Vorstand 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen

#### **b) Die Parteiversammlung**

##### **Artikel 9**

Ordentliche Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf zur Besprechung von politischen Fragen, Wahlen und Abstimmungen einberufen.

#### **c) Der Vorstand**

##### **Artikel 10**

Der Vorstand besteht aus *mindestens* sieben Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, der Aktuar, der Sekretär, der Pressechef sowie der Organisator des Jahresprogrammes sowie die Mitglieder der Exekutive, welche auch Stimmrecht haben.

Im Vorstand muss der Fraktionschef vertreten sein.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung gesamthaft für eine Amtsdauer von drei Jahren. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Die während einer Amtsperiode ersetzten Vorstandsmitglieder gelten als bis zum Ablauf der Amtsdauer gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich ausser dem von der Generalversammlung zu wählenden Präsidenten selbst.

#### **Artikel 11**

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Bei wichtigen Gemeindegeschäften müssen Parteimitglieder, welche einer Gemeindebehörde angehören, ebenfalls eingeladen werden. Diese haben beratende Stimme.

#### **Artikel 12**

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

#### **Artikel 13**

Für die Partei und den Vorstand zeichnen bei wichtigen Geschäften der Präsident und der Aktuar oder deren Stellvertreter kollektiv. Mit Bezug auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zeichnet der Präsident oder der Kassier mit Einzelunterschrift.

#### **Artikel 14**

Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Es obliegen ihm insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung der Partei nach aussen und Leitung der Parteigeschäfte
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlung
- c) Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda
- d) Antragstellung an die Generalversammlung und die Parteiversammlung hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und der Parteiversammlung
- f) Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, soweit dies nicht an der General- oder Parteiversammlung erfolgt.

#### **d) Die Fraktion**

##### **Artikel 15**

Die Vertreter der SVP Wädenswil im Gemeindeparlament, die SVP-Stadträte und der Parteipräsident bilden die Fraktion.

Die Fraktion organisiert sich selbst.

#### **e) Die Rechnungsrevisoren**

##### **Artikel 16**

Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Partei und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Die Wahl der beiden Revisoren erfolgt im gleichen Zeitpunkt wie diejenige der Vorstandsmitglieder und für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die während einer Amtsperiode ersetzten Revisoren gelten als bis zum Ablauf der Amtsdauer gewählt.

### **IV. Abstimmungen und Wahlen**

##### **Artikel 17**

Bei Abstimmungen und Wahlen in Partei- und Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Art. 5 Abs. 4, Art. 20 und 21.

Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Die Mehrheit der Anwesenden kann geheime Durchführung verlangen.

### **V. Finanzielles**

##### **Artikel 18**

Die Einnahmen der Partei bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Pflichtbeiträgen von Behördenmitgliedern, *welche die Beiträge über die gesamte Wahlperiode hinweg der Partei schulden, unabhängig der Parteimitgliedschaft*, Spenden und Zuwendungen.

Die Beiträge an die Bezirks- und Kantonalpartei sind in den Jahresbeiträgen inbegriffen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung bestimmt. Mitglieder bis zum 23. Altersjahr bezahlen die Hälfte.

Das Geschäftsjahr endet am 31. März.

## **VI. Haftung**

### **Artikel 19**

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Publikationsorgan**

### **Artikel 20**

Die offiziellen Publikationsorgane der Partei sind die eigene Webseite, die offiziellen Printmedien der Stadt Wädenswil, „der Zürcher Bote“ und ausgewählte Zeitungen.

## **VIII. Statutenrevision und Auflösung**

### **Artikel 21**

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

### **Artikel 22**

Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, kann die Partei an einer zweiten Versammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Diese Versammlung entscheidet auch über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

## **IX. Inkrafttreten**

### **Artikel 23**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15.07.2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2011.

Zwecks besserer Lesbarkeit wird nur die männliche Schreibweise verwendet. Mit dieser Form sind immer Männer und Frauen gemeint.

Wädenswil, 16.7.2020